

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 2003

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>O</b> <b>OO</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>OOO</b> <b>OO1</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b> <b>Beglaubigungen (1)</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden (2) Urkunden	15 bis 600 €
		1 . wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und gl.nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 €je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung desOriginals vorgesehenen Gebühr,mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 €im Einzelfall
	<b>OO2</b>	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08. 2000, AIIMBI. S. 571) 5 bis 75 €
	<b>OO3</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 €je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
OO2	OO4	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		<b>Gebührenfrei</b> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
		<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
		<b>Zweitschriften:</b> <b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
OO6	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde	
OO2	O20	<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 € soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
003	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>		
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 wZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €	
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €	
		<b>Finanzverwaltung</b>		
		030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3</sup>	Gemäß Tarif Nr. 4 I. 3. des Staatlichen Kostenverzeichnisses
		031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4</sup>	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LSTVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen), <sup>5</sup>		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €	

	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6</sup>	15 bis 600 €	
<b>Tarif-Gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>	
<b>12</b>	<b>120</b>	<b>Feuerbeschau</b> Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV - )		
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
			2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €	
	<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>		
		Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB -		
		<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		<b>612</b>	Gebote nach § 176 bis § 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
<b>614</b>		Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	
	<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt. Satz 1 §§ 24 ff BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	
<b>62</b>	<b>620</b>	<b>Wohnungsaufsicht</b> Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	

		Absatz 5 Sätze 1 und 2 WO-AufG)		
<b>Tarif-Gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>	
<b>67</b>	<b>621</b>	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €	
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz BayStrWG 1	10 bis 600 €	
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €	
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung<sup>8</sup></b>		
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>9</sup>	10 bis 375 €	
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>10</sup>	10 bis 75 €	
	<b>70</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen<sup>11</sup></b>	
		<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
<b>701</b>		Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €	
<b>702</b>		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12</sup>	10 bis 600 €	
<b>703</b>		Anordnung zur Erfüllung einer sat-	10 bis 600 €	

		zungsmäßigen Verpflichtung	
<b>Tarif-Gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>73</b>		<b>Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>13</sup>	10 bis 150 €
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	<b>750</b>	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	<b>752</b>	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	<b>760</b>	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>14</sup>	10 bis 200 €
<b>8</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>81</b>	Anordnung der Wassersperre <sup>15</sup>	10 bis 150 €